

BewG
Bewertungsgesetz

<u>Bearbeitete §§ und Themen im 1,5-Grad-Gesetzespaket:</u>	§ 27	<i>Flächengebundene Tierhaltung</i>	S. 1155
	§ 33	<i>Flächengebundene Tierhaltung</i>	S. 1155
	§ 41	<i>Flächengebundene Tierhaltung</i>	S. 1155
	§ 51	<i>Flächengebundene Tierhaltung</i>	S. 1156
	§ 51a	<i>Flächengebundene Tierhaltung</i>	S. 1157
	§ 95	<i>Flächengebundene Tierhaltung</i>	S. 1158
	§ 241	<i>Flächengebundene Tierhaltung</i>	S. 1158
	Anlage 1	<i>Flächengebundene Tierhaltung</i>	S. 1160

<p>geltende Fassung (Vollzitat) "Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) geändert worden ist"</p>	<p>1,5-Grad-Gesetzespaket 28.02.2022</p>	<p>Neuer Entwurf vom Bund Datum</p>
<p>https://www.gesetze-im-internet.de/bewg/index.html</p>	<p>https://www.germanzero.de/downloads#gesetzespaket</p>	

<p style="text-align: center;">§ 27 Wertverhältnisse bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Wertverhältnisse bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen</p>	
<p>Bei Fortschreibungen und bei Nachfeststellungen der Einheitswerte für Grundbesitz sind die Wertverhältnisse im Hauptfeststellungszeitpunkt zugrunde zu legen.</p>	<p>Bei Fortschreibungen und bei Nachfeststellungen der Einheitswerte für Grundbesitz sind mit Ausnahme des § 51 beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen die Wertverhältnisse im Hauptfeststellungszeitpunkt zugrunde zu legen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 33 Begriff des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 Begriff des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens</p>	
<p>[...]</p> <p>(3) Zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zahlungsmittel, Geldforderungen, Geschäftsguthaben und Wertpapiere, 2. Geldschulden, 3. über den normalen Bestand hinausgehende Bestände (Überbestände) an umlaufenden Betriebsmitteln, 4. Tierbestände oder Zweige des Tierbestands und die hiermit zusammenhängenden Wirtschaftsgüter (z. B. Gebäude und abgrenzbare Gebäudeteile mit den dazugehörenden Flächen, Betriebsmittel), wenn die Tiere weder nach § 51 oder § 51a zur landwirtschaftlichen Nutzung noch nach § 62 zur sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gehören. Die Zugehörigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen wird hierdurch nicht berührt. 	<p>[...]</p> <p>(3) Zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zahlungsmittel, Geldforderungen, Geschäftsguthaben und Wertpapiere, 2. Geldschulden, 3. über den normalen Bestand hinausgehende Bestände (Überbestände) an umlaufenden Betriebsmitteln, 4. Tierbestände oder Zweige des Tierbestands und die hiermit zusammenhängenden Wirtschaftsgüter (z. B. Gebäude und abgrenzbare Gebäudeteile mit den dazugehörenden Flächen, Betriebsmittel), wenn die Tiere weder nach § 51 oder § 51a zur landwirtschaftlichen Nutzung noch nach § 62 zur sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gehören. Die Zugehörigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen wird hierdurch nicht berührt. Betriebe, die nach § 51 Abs. 3 als Gewerbebetriebe gelten. 	
<p style="text-align: center;">§ 41 Abschläge und Zuschläge</p>	<p style="text-align: center;">§ 41 Abschläge und Zuschläge</p>	
<p>(1) Ein Abschlag oder ein Zuschlag am Vergleichswert ist zu machen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. soweit die tatsächlichen Verhältnisse bei einer Nutzung oder einem Nutzungsteil von den bei der Bewertung unterstellten regelmäßigen Verhältnissen der Gegend (§ 38 Abs. 2 Nr. 2) um mehr als 20 Prozent abweichen und 2. wenn die Abweichung eine Änderung des Vergleichswerts der Nutzung oder des Nutzungsteils um mehr als den fünften Teil, mindestens aber um 1.000 Deutsche Mark, oder um mehr als 10.000 Deutsche Mark bewirkt. <p>(2) Der Abschlag oder der Zuschlag ist nach der durch die Abweichung bedingten Minderung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit zu bemessen.</p>	<p>(1) Ein Abschlag oder ein Zuschlag am Vergleichswert ist zu machen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. soweit die tatsächlichen Verhältnisse bei einer Nutzung oder einem Nutzungsteil von den bei der Bewertung unterstellten regelmäßigen Verhältnissen der Gegend (§ 38 Abs. 2 Nr. 2) um mehr als 20 Prozent abweichen und 2. wenn die Abweichung eine Änderung des Vergleichswerts der Nutzung oder des Nutzungsteils um mehr als den fünften Teil, mindestens aber um 1.000 Deutsche Mark, oder um mehr als 10.000 Deutsche Mark bewirkt. <p>(2) Der Abschlag oder der Zuschlag ist nach der durch die Abweichung bedingten Minderung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit zu bemessen.</p>	

<p>(2a) Der Zuschlag wegen Abweichung des tatsächlichen Tierbestands von den unterstellten regelmäßigen Verhältnissen der Gegend ist bei Fortschreibungen (§ 22) oder Nachfeststellungen (§ 23) um 50 Prozent zu vermindern.</p> <p>(3) Bei Stückländereien sind weder Abschläge für fehlende Betriebsmittel beim Eigentümer des Grund und Bodens noch Zuschläge für Überbestand an diesen Wirtschaftsgütern bei deren Eigentümern zu machen.</p>	<p>(2a) Der Zuschlag wegen Abweichung des tatsächlichen Tierbestands von den unterstellten regelmäßigen Verhältnissen der Gegend ist bei Fortschreibungen (§ 22) oder Nachfeststellungen (§ 23) um 50 Prozent zu vermindern. Zur Ermittlung des Zuschlags wegen Abweichung des tatsächlichen Tierbestandes von den unterstellten regelmäßigen Verhältnissen der Gegend ist der Tierbestand in Großvieheinheiten umzurechnen. Der Umrechnungsschlüssel ist aus der Anlage 1 zu entnehmen. Für die Zeit von einem nach dem 1. Januar 1964 liegenden Hauptfeststellungszeitpunkt an kann der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten durch Rechtsverordnung an Änderungen der wirtschaftlichen Gegebenheiten, auf denen sie beruhen, angepasst werden. Der Zuschlag wegen Abweichung des tatsächlichen Tierbestands von den unterstellten regelmäßigen Verhältnissen der Gegend ist bei Fortschreibungen (§ 22) oder Nachfeststellungen (§ 23) um 50 Prozent zu vermindern</p> <p>(3) Bei Stückländereien sind weder Abschläge für fehlende Betriebsmittel beim Eigentümer des Grund und Bodens noch Zuschläge für Überbestand an diesen Wirtschaftsgütern bei deren Eigentümern zu machen.</p>																										
<p>§ 51 Tierbestände</p>	<p>§ 51 Tierbestände</p>																										
<p>(1) (weggefallen)</p> <p>(1a) Für Feststellungszeitpunkte ab dem 1. Januar 1999 gehören Tierbestände in vollem Umfang zur landwirtschaftlichen Nutzung, wenn im Wirtschaftsjahr</p> <table border="0" data-bbox="106 1470 1041 1791"> <tr> <td>für die ersten 20 Hektar</td> <td>nicht mehr als 10 Vieheinheiten,</td> </tr> <tr> <td>für die nächsten 10 Hektar</td> <td>nicht mehr als 7 Vieheinheiten,</td> </tr> <tr> <td>für die nächsten 20 Hektar</td> <td>nicht mehr als 6 Vieheinheiten,</td> </tr> <tr> <td>für die nächsten 50 Hektar</td> <td>nicht mehr als 3 Vieheinheiten</td> </tr> <tr> <td>und für die weitere Fläche</td> <td>nicht mehr als 1,5 Vieheinheiten</td> </tr> </table>	für die ersten 20 Hektar	nicht mehr als 10 Vieheinheiten,	für die nächsten 10 Hektar	nicht mehr als 7 Vieheinheiten,	für die nächsten 20 Hektar	nicht mehr als 6 Vieheinheiten,	für die nächsten 50 Hektar	nicht mehr als 3 Vieheinheiten	und für die weitere Fläche	nicht mehr als 1,5 Vieheinheiten	<p>(1) (weggefallen) Tierbestände gehören bis zu einem Viehbesatz von 1,5 Großvieheinheiten pro Hektar, ab dem 01.01.2023 1,32 Großvieheinheiten pro Hektar zur landwirtschaftlichen Nutzung. Zusätzlich ist erforderlich, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Futterbedarf des Tierbestandes weit überwiegend aus den auf der Betriebsfläche erzeugten Futtermitteln gedeckt wird und 2. im Rahmen der Tierhaltung nicht mehr Düngemittel entstehen, als die zu der Betriebsfläche gehörenden Böden aufnehmen können. Als nicht zur Betriebsfläche gehörend gelten von Dritten genutzte Flächen, auch wenn der Betriebsinhaber dort Dung aufbringen darf. <p>Unbeschadet der vorstehenden Voraussetzungen setzt die Haltung von Wiederkäuer die eigene Grünlandbewirtschaftung voraus.</p> <p>(1a) Für Feststellungszeitpunkte ab dem 1. Januar 1999 gehören Tierbestände in vollem Umfang zur landwirtschaftlichen Nutzung, wenn im Wirtschaftsjahr</p> <table border="0" data-bbox="1041 1470 1976 1791"> <tr> <td>für die ersten 20 Hektar</td> <td>–</td> <td>nicht mehr als 10 Vieheinheiten,</td> </tr> <tr> <td>für die nächsten 10 Hektar</td> <td>–</td> <td>nicht mehr als 7 Vieheinheiten,</td> </tr> <tr> <td>für die nächsten 20 Hektar</td> <td>–</td> <td>nicht mehr als 6 Vieheinheiten,</td> </tr> <tr> <td>für die nächsten 50 Hektar</td> <td>–</td> <td>nicht mehr als 3 Vieheinheiten</td> </tr> <tr> <td>und für die weitere Fläche</td> <td>–</td> <td>nicht mehr als 1,5 Vieheinheiten</td> </tr> </table>	für die ersten 20 Hektar	–	nicht mehr als 10 Vieheinheiten,	für die nächsten 10 Hektar	–	nicht mehr als 7 Vieheinheiten,	für die nächsten 20 Hektar	–	nicht mehr als 6 Vieheinheiten,	für die nächsten 50 Hektar	–	nicht mehr als 3 Vieheinheiten	und für die weitere Fläche	–	nicht mehr als 1,5 Vieheinheiten	
für die ersten 20 Hektar	nicht mehr als 10 Vieheinheiten,																										
für die nächsten 10 Hektar	nicht mehr als 7 Vieheinheiten,																										
für die nächsten 20 Hektar	nicht mehr als 6 Vieheinheiten,																										
für die nächsten 50 Hektar	nicht mehr als 3 Vieheinheiten																										
und für die weitere Fläche	nicht mehr als 1,5 Vieheinheiten																										
für die ersten 20 Hektar	–	nicht mehr als 10 Vieheinheiten,																									
für die nächsten 10 Hektar	–	nicht mehr als 7 Vieheinheiten,																									
für die nächsten 20 Hektar	–	nicht mehr als 6 Vieheinheiten,																									
für die nächsten 50 Hektar	–	nicht mehr als 3 Vieheinheiten																									
und für die weitere Fläche	–	nicht mehr als 1,5 Vieheinheiten																									

je Hektar der vom Inhaber des Betriebs regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt oder gehalten werden. Die Tierbestände sind nach dem Futterbedarf in Vieheinheiten umzurechnen. Diese Zuordnung der Tierbestände steht einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse gleich, die im Kalenderjahr 1998 eingetreten ist; § 27 ist insoweit nicht anzuwenden.

(2) Übersteigt die Anzahl der Vieheinheiten nachhaltig die in Absatz 1a bezeichnete Grenze, so gehören nur die Zweige des Tierbestands zur landwirtschaftlichen Nutzung, deren Vieheinheiten zusammen diese Grenze nicht überschreiten. Zunächst sind mehr flächenabhängige Zweige des Tierbestands und danach weniger flächenabhängige Zweige des Tierbestands zur landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen. Innerhalb jeder dieser Gruppe sind zuerst Zweige des Tierbestands mit der geringeren Anzahl von Vieheinheiten und dann Zweige mit der größeren Anzahl von Vieheinheiten zur landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen. Der Tierbestand des einzelnen Zweiges wird nicht aufgeteilt.

(3) Als Zweig des Tierbestands gilt bei jeder Tierart für sich

das Zugvieh,

das Zuchtvieh,

das Mastvieh,

das übrige Nutztvieh.

Das Zuchtvieh einer Tierart gilt nur dann als besonderer Zweig des Tierbestands, wenn die erzeugten Jungtiere überwiegend zum Verkauf bestimmt sind. Ist das nicht der Fall, so ist das Zuchtvieh dem Zweig des Tierbestands zuzurechnen, dem es überwiegend dient.

(4) Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten sowie die Gruppen der mehr oder weniger flächenabhängigen Zweige des Tierbestands sind aus den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen. Für die Zeit von einem nach dem 1. Januar 1964 liegenden Hauptfeststellungszeitpunkt an können der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten sowie die Gruppen der mehr oder weniger flächenabhängigen Zweige des Tierbestands durch Rechtsverordnung Änderungen der wirtschaftlichen Gegebenheiten, auf denen sie beruhen, angepasst werden.

~~je Hektar der vom Inhaber des Betriebs regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt oder gehalten werden. Die Tierbestände sind nach dem Futterbedarf in Vieheinheiten umzurechnen. Diese Zuordnung der Tierbestände steht einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse gleich, die im Kalenderjahr 1998 eingetreten ist; § 27 ist insoweit nicht anzuwenden.~~**(aufgehoben)**

~~(2) Übersteigt die Anzahl der Vieheinheiten nachhaltig die in Absatz 1a bezeichnete Grenze, so gehören nur die Zweige des Tierbestands zur landwirtschaftlichen Nutzung, deren Vieheinheiten zusammen diese Grenze nicht überschreiten. Zunächst sind mehr flächenabhängige Zweige des Tierbestands und danach weniger flächenabhängige Zweige des Tierbestands zur landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen. Innerhalb jeder dieser Gruppe sind zuerst Zweige des Tierbestands mit der geringeren Anzahl von Vieheinheiten und dann Zweige mit der größeren Anzahl von Vieheinheiten zur landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen. Der Tierbestand des einzelnen Zweiges wird nicht aufgeteilt.~~ **Die Ermittlung des Viehbesatzes eines Betriebs erfolgt nach Maßgabe der Anlage 1. Für die Zeit von einem nach dem ... liegenden Feststellungszeitpunkt an kann die Anlage 1 durch Rechtsverordnung an Änderungen der wirtschaftlichen oder ökologischen Gegebenheiten und Erkenntnisse, auf denen sie beruhen, angepasst werden.**

~~(3) Als Zweig des Tierbestands gilt bei jeder Tierart für sich~~

~~das Zugvieh,~~

~~das Zuchtvieh,~~

~~das Mastvieh,~~

~~das übrige Nutztvieh.~~

~~Das Zuchtvieh einer Tierart gilt nur dann als besonderer Zweig des Tierbestands, wenn die erzeugten Jungtiere überwiegend zum Verkauf bestimmt sind. Ist das nicht der Fall, so ist das Zuchtvieh dem Zweig des Tierbestands zuzurechnen, dem es überwiegend dient.~~ **Übersteigt der Tierbestand die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Grenze oder werden die Voraussetzungen der Sätze 2 und 3 nicht erfüllt, so gilt der Betrieb als Gewerbebetrieb. Sofern der Viehbesatz zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes über der in Abs. 1 genannten Schwelle lag, gilt Satz 1 erst ab dem 01.01.2030.**

~~(4) Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten sowie die Gruppen der mehr oder weniger flächenabhängigen Zweige des Tierbestands sind aus den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen. Für die Zeit von einem nach dem 1. Januar 1964 liegenden Hauptfeststellungszeitpunkt an können der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten sowie die Gruppen der mehr oder weniger flächenabhängigen Zweige des Tierbestands durch Rechtsverordnung Änderungen der wirtschaftlichen Gegebenheiten, auf denen sie beruhen, angepasst werden.~~

Der Gewerbebetrieb nach Abs. 3 umfasst insbesondere

1. den Tierbestand,

2. die mit dem Tierbestand zusammenhängenden Betriebsmittel und Betriebsvorrichtungen,

<p>(5) Die Absätze 1a bis 4 gelten nicht für Pelztiere. Pelztiere gehören nur dann zur landwirtschaftlichen Nutzung, wenn die erforderlichen Futtermittel überwiegend von den vom Inhaber des Betriebs landwirtschaftlich genutzten Flächen gewonnen sind.</p>	<p>3. die in § 33 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 genannten Wirtschaftsgüter</p> <p>4. als Betriebsgrundstück</p> <p>a) im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 1</p> <p>die mit dem Tierbestand zusammenhängenden Gebäude und abgrenzbare Gebäudeteile mit den dazugehörigen Flächen,</p> <p>b) im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 2</p> <p>die sonstigen in § 33 Abs. 2 genannten Wirtschaftsgüter.</p> <p>(5) Die Absätze 1a bis 4 gelten nicht für Pelztiere. Pelztiere gehören nur dann zur landwirtschaftlichen Nutzung, wenn die erforderlichen Futtermittel überwiegend von den vom Inhaber des Betriebs landwirtschaftlich genutzten Flächen gewonnen sind. Pelztiere gehören weder nach Absatz 1 noch nach § 62 zur landwirtschaftlichen Nutzung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 51a Gemeinschaftliche Tierhaltung</p>	<p style="text-align: center;">§ 51a Gemeinschaftliche Tierhaltung</p>	
<p>(1) Zur landwirtschaftlichen Nutzung gehört auch die Tierzucht und Tierhaltung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§ 97 Abs. 1 Nr. 2), von Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind (§ 97 Abs. 1 Nr. 5), oder von Vereinen (§ 97 Abs. 2), wenn</p> <p>1. alle Gesellschafter oder Mitglieder</p> <p>a) Inhaber eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft mit selbstbewirtschafteten regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Flächen sind,</p> <p>b) nach dem Gesamtbild der Verhältnisse hauptberuflich Land- und Forstwirte sind,</p> <p>c) Landwirte im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte sind und dies durch eine Bescheinigung der landwirtschaftlichen Alterskasse nachgewiesen wird und</p> <p>d) die sich nach § 51 Abs. 1a für sie ergebende Möglichkeit zur landwirtschaftlichen Tiererzeugung oder Tierhaltung in Vieheinheiten ganz oder teilweise auf die Genossenschaft, die Gesellschaft oder den Verein übertragen haben;</p> <p>2. die Anzahl der von der Genossenschaft, der Gesellschaft oder dem Verein im Wirtschaftsjahr erzeugten oder gehaltenen Vieheinheiten keine der nachfolgenden Grenzen nachhaltig überschreitet:</p> <p>a) die Summe der sich nach Nummer 1 Buchstabe d ergebenden Vieheinheiten und</p>	<p>(1) Zur landwirtschaftlichen Nutzung gehört auch die Tierzucht und Tierhaltung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§ 97 Abs. 1 Nr. 2), von Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind (§ 97 Abs. 1 Nr. 5), oder von Vereinen (§ 97 Abs. 2), wenn</p> <p>1. alle Gesellschafter oder Mitglieder</p> <p>a) Inhaber eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft mit selbstbewirtschafteten regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Flächen sind,</p> <p>b) nach dem Gesamtbild der Verhältnisse hauptberuflich Land- und Forstwirte sind,</p> <p>c) Landwirte im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte sind und dies durch eine Bescheinigung der landwirtschaftlichen Alterskasse nachgewiesen wird und</p> <p>d) die sich nach § 51 Abs. 1a für sie ergebende Möglichkeit zur landwirtschaftlichen Tiererzeugung oder Tierhaltung in Vieheinheiten Großvieheinheiten ganz oder teilweise auf die Genossenschaft, die Gesellschaft oder den Verein übertragen haben;</p> <p>2. die Anzahl der von der Genossenschaft, der Gesellschaft oder dem Verein im Wirtschaftsjahr erzeugten oder gehaltenen Vieheinheiten keine der nachfolgenden Grenzen nachhaltig überschreitet:</p> <p>a) die Summe der sich nach Nummer 1 Buchstabe d ergebenden Vieheinheiten und</p>	

<p>b) die Summe der Vieheinheiten, die sich nach § 51 Abs. 1a auf der Grundlage der Summe der von den Gesellschaftern oder Mitgliedern regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Flächen ergibt;</p> <p>3. die Betriebe der Gesellschafter oder Mitglieder nicht mehr als 40 km von der Produktionsstätte der Genossenschaft, der Gesellschaft oder des Vereins entfernt liegen.</p> <p>Die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstabe d und der Nummer 2 sind durch besondere, laufend zu führende Verzeichnisse nachzuweisen.</p>	<p>b) die Summe der Vieheinheiten Großvieheinheiten, die sich nach § 51 Abs. 1a auf der Grundlage der Summe der von den Gesellschaftern oder Mitgliedern regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Flächen ergibt;</p> <p>3. die Betriebe der Gesellschafter oder Mitglieder nicht mehr als 40 km von der Produktionsstätte der Genossenschaft, der Gesellschaft oder des Vereins entfernt liegen.</p> <p>Die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstabe d und der Nummer 2 sind durch besondere, laufend zu führende Verzeichnisse nachzuweisen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 95 Begriff des Betriebsvermögens</p>	<p style="text-align: center;">§ 95 Begriff des Betriebsvermögens</p>	
<p>(1) Das Betriebsvermögen umfasst alle Teile eines Gewerbebetriebs im Sinne des § 15 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, die bei der steuerlichen Gewinnermittlung zum Betriebsvermögen gehören. Als Gewerbebetrieb im Sinne des Satzes 1 gilt auch der Betrieb von Gesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes mit Sitz im Ausland, deren Ort der Geschäftsleitung im Inland belegen ist, und die nach inländischem Gesellschaftsrecht nicht als juristische Person zu behandeln sind, wenn dem Grunde nach eine Tätigkeit im Sinne des § 15 Absatz 1 und Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes vorliegt.</p> <p>(2) Als Gewerbebetrieb gilt unbeschadet des § 97 nicht die Land- und Forstwirtschaft, wenn sie den Hauptzweck des Unternehmens bildet.</p> <p>(3) (weggefallen)</p>	<p>(1) Das Betriebsvermögen umfasst alle Teile eines Gewerbebetriebs im Sinne des § 15 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, die bei der steuerlichen Gewinnermittlung zum Betriebsvermögen gehören. Als Gewerbebetrieb im Sinne des Satzes 1 gilt auch der Betrieb von Gesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes mit Sitz im Ausland, deren Ort der Geschäftsleitung im Inland belegen ist, und die nach inländischem Gesellschaftsrecht nicht als juristische Person zu behandeln sind, wenn dem Grunde nach eine Tätigkeit im Sinne des § 15 Absatz 1 und Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes vorliegt.</p> <p>(2) Als Gewerbebetrieb gilt unbeschadet des § 97 des § 51 und 97 nicht die Land- und Forstwirtschaft, wenn sie den Hauptzweck des Unternehmens bildet.</p> <p>(3) (weggefallen)</p>	
<p style="text-align: center;">§ 241 Tierbestände</p>	<p style="text-align: center;">§ 241 Tierbestände</p>	
<p>(1) Tierbestände gehören in vollem Umfang zur landwirtschaftlichen Nutzung, wenn im Wirtschaftsjahr</p> <p>für die ersten</p> <p>20 Hektar nicht mehr als 10 Vieheinheiten,</p> <p>für die nächsten 10 Hektar nicht mehr als 7 Vieheinheiten,</p> <p>für die nächsten 20 Hektar nicht mehr als 6 Vieheinheiten,</p> <p>für die nächsten 50 Hektar nicht mehr als 3 Vieheinheiten,</p> <p>und für die</p> <p>weitere Fläche nicht mehr als 1,5 Vieheinheiten</p>	<p>(1) Tierbestände gehören in vollem Umfang bis zu einem Viehbesatz von 1,5 Großvieheinheiten pro Hektar zur landwirtschaftlichen Nutzung; wenn im Wirtschaftsjahr. Zusätzlich ist erforderlich, dass</p> <p>für die ersten</p> <p>20 Hektar nicht mehr als 10 Vieheinheiten,</p> <p>für die nächsten 10 Hektar nicht mehr als 7 Vieheinheiten,</p> <p>für die nächsten 20 Hektar nicht mehr als 6 Vieheinheiten,</p> <p>für die nächsten 50 Hektar nicht mehr als 3 Vieheinheiten,</p> <p>und für die</p> <p>weitere Fläche nicht mehr als 1,5 Vieheinheiten</p>	

<p>je Hektar der vom Inhaber des Betriebs selbst bewirtschafteten Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung erzeugt oder gehalten werden. Zu den selbst bewirtschafteten Flächen gehören die Eigentumsflächen und die zur Nutzung überlassenen Flächen. Die Tierbestände sind nach dem Futterbedarf in Vieheinheiten umzurechnen.</p> <p>(2) Übersteigt die Anzahl der Vieheinheiten nachhaltig die in Absatz 1 bezeichnete Grenze, so gehören nur die Zweige des Tierbestands zur landwirtschaftlichen Nutzung, deren Vieheinheiten zusammen diese Grenze nicht überschreiten. Zunächst sind mehr flächenabhängige Zweige des Tierbestands und danach weniger flächenabhängige Zweige des Tierbestands zur landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen. Innerhalb jeder dieser Gruppen sind zuerst Zweige des Tierbestands mit der geringeren Anzahl von Vieheinheiten und dann Zweige mit der größeren Anzahl von Vieheinheiten zur landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen. Der Tierbestand des einzelnen Zweiges wird nicht aufgeteilt.</p> <p>(3) Als Zweig des Tierbestands gilt bei jeder Tierart für sich:</p> <p>das Zugvieh,</p> <p>das Zuchtvieh,</p> <p>das Mastvieh,</p> <p>das übrige Nutztvieh.</p> <p>Das Zuchtvieh einer Tierart gilt nur dann als besonderer Zweig des Tierbestands, wenn die erzeugten Jungtiere überwiegend zum Verkauf bestimmt sind. Ist das nicht der Fall, so ist das Zuchtvieh dem Zweig des Tierbestands zuzurechnen, dem es überwiegend dient.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Pelztiere. Pelztiere gehören nur dann zur landwirtschaftlichen Nutzung, wenn die erforderlichen Futtermittel überwiegend von den vom Inhaber des Betriebs landwirtschaftlich genutzten Flächen gewonnen werden.</p> <p>(5) Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten sowie die Gruppen der mehr oder weniger flächenabhängigen Zweige des Tierbestands sind den Anlagen 34 und 35 zu entnehmen.</p>	<p>je Hektar der vom Inhaber des Betriebs selbst bewirtschafteten Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung erzeugt oder gehalten werden. Zu den selbst bewirtschafteten Flächen gehören die Eigentumsflächen und die zur Nutzung überlassenen Flächen. Die Tierbestände sind nach dem Futterbedarf in Vieheinheiten umzurechnen.</p> <p>1. der Futterbedarf des Tierbestandes weit überwiegend aus den auf der Betriebsfläche erzeugten Futtermitteln gedeckt wird und</p> <p>2. im Rahmen der Tierhaltung nicht mehr Düngemittel entstehen, als die zu der Betriebsfläche gehörenden Böden aufnehmen können. Als nicht zur Betriebsfläche gehören gelten von Dritten genutzte Flächen, auch wenn der Betriebsinhaber dort Dung aufbringen darf.</p> <p>(2) Übersteigt die Anzahl der Vieheinheiten nachhaltig die in Absatz 1 bezeichnete Grenze, so gehören nur die Zweige des Tierbestands zur landwirtschaftlichen Nutzung, deren Vieheinheiten zusammen diese Grenze nicht überschreiten. Zunächst sind mehr flächenabhängige Zweige des Tierbestands und danach weniger flächenabhängige Zweige des Tierbestands zur landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen. Innerhalb jeder dieser Gruppen sind zuerst Zweige des Tierbestands mit der geringeren Anzahl von Vieheinheiten und dann Zweige mit der größeren Anzahl von Vieheinheiten zur landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen. Der Tierbestand des einzelnen Zweiges wird nicht aufgeteilt. (aufgehoben)</p> <p>(3) Als Zweig des Tierbestands gilt bei jeder Tierart für sich:</p> <p>das Zugvieh,</p> <p>das Zuchtvieh,</p> <p>das Mastvieh,</p> <p>das übrige Nutztvieh.</p> <p>Das Zuchtvieh einer Tierart gilt nur dann als besonderer Zweig des Tierbestands, wenn die erzeugten Jungtiere überwiegend zum Verkauf bestimmt sind. Ist das nicht der Fall, so ist das Zuchtvieh dem Zweig des Tierbestands zuzurechnen, dem es überwiegend dient.(aufgehoben)</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Pelztiere. Pelztiere gehören nur dann zur landwirtschaftlichen Nutzung, wenn die erforderlichen Futtermittel überwiegend von den vom Inhaber des Betriebs landwirtschaftlich genutzten Flächen gewonnen werden.Die Haltung und Zucht von Pelztieren gehört nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung.</p> <p>(5) Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten sowie die Gruppen der mehr oder weniger flächenabhängigen Zweige des Tierbestands sind den Anlagen 34 und 35 Großvieheinheiten ist der Anlage 1 zu entnehmen.</p>	
<p align="center">Anlage 1 (zu § 51) Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten nach dem Futterbedarf</p>	<p align="center">Anlage 1 (zu § 51) Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Großvieheinheiten Vieheinheiten nach dem Futterbedarf</p>	

Tierart	1 Tier	Tierart	1 Tier
Alpakas	0,08 VE	Alpakas	0,08 VE
Damtiere Damtiere unter 1 Jahr Damtiere 1 Jahr und älter	0,04 VE 0,08 VE	Damtiere Damtiere unter 1 Jahr Damtiere 1 Jahr und älter	0,04 VE 0,08 VE
Geflügel Legehennen (einschließlich einer normalen Aufzucht zur Ergänzung des Bestandes) Legehennen aus zugekauften Junghennen Zuchtputen, -enten, -gänse	0,02 VE 0,0183 VE 0,04 V	Geflügel Legehennen (einschließlich einer normalen Aufzucht zur Ergänzung des Bestandes) Legehennen aus zugekauften Junghennen Zuchtputen, -enten, -gänse	0,02 VE 0,0183 VE 0,04 V
Kaninchen Zucht- und Angorakaninchen	0,025 VE	Kaninchen Zucht- und Angorakaninchen	0,025 VE
Lamas	0,1 VE	Lamas	0,1 VE
Pferde Pferde unter 3 Jahren und Kleinpferde Pferde 3 Jahre und älter	0,7 VE 1,1 VE	Pferde Pferde unter 3 Jahren und Kleinpferde Pferde 3 Jahre und älter	0,7 VE 1,1 VE
Rindvieh Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr (einschließlich Mastkälber, Starterkälber und Fresser) Jungvieh 1 bis 2 Jahre alt Färsen (älter als 2 Jahre) Masttiere (Mastdauer weniger als 1 Jahr) Kühe (einschließlich Mutter- und Ammenkühe mit den dazugehörigen Saugkälbern) Zuchtbullen, Zugoehsen	0,3 VE 0,7 VE 1 VE 1 VE 1 VE 1,2 VE	Rindvieh Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr (einschließlich Mastkälber, Starterkälber und Fresser) Jungvieh 1 bis 2 Jahre alt Färsen (älter als 2 Jahre) Masttiere (Mastdauer weniger als 1 Jahr) Kühe (einschließlich Mutter- und Ammenkühe mit den dazugehörigen Saugkälbern) Zuchtbullen, Zugoehsen	0,3 VE 0,7 VE 1 VE 1 VE 1 VE 1,2 VE
Schafe Schafe unter 1 Jahr einschließlich Mastlämmer Schafe 1 Jahr und älter	0,05 VE 0,1 VE	Schafe Schafe unter 1 Jahr einschließlich Mastlämmer Schafe 1 Jahr und älter	0,05 VE 0,1 VE
Schweine Zuchtschweine (einschließlich Jungzuchtschweine über etwa 90 kg)	0,33 VE	Schweine Zuchtschweine (einschließlich Jungzuchtschweine über etwa 90 kg)	0,33 VE
Strauße Zuchttiere 14 Monate und älter Jungtiere/Masttiere unter 14 Monate	0,32 VE 0,25 VE	Strauße Zuchttiere 14 Monate und älter Jungtiere/Masttiere unter 14 Monate	0,32 VE 0,25 VE
Ziegen	0,08 VE	Ziegen	0,08 VE
Geflügel Jungmasthühner (bis zu 6 Durchgänge je Jahr – schwere Tiere) (mehr als 6 Durchgänge je Jahr – leichte Tiere) Junghennen Mastenten Mastenten in der Aufzuchtphase Mastenten in der Mastphase Mastputen aus selbst erzeugten Jungputen Mastputen aus zugekauften Jungputen Jungputen (bis etwa 8 Wochen)	0,0017 VE 0,0013 VE 0,0017 VE 0,0033 VE 0,0011 VE 0,0022 VE 0,0067 VE 0,005 VE 0,0017 VE	Geflügel Jungmasthühner (bis zu 6 Durchgänge je Jahr – schwere Tiere) (mehr als 6 Durchgänge je Jahr – leichte Tiere) Junghennen Mastenten Mastenten in der Aufzuchtphase Mastenten in der Mastphase Mastputen aus selbst erzeugten Jungputen Mastputen aus zugekauften Jungputen Jungputen (bis etwa 8 Wochen)	0,0017 VE 0,0013 VE 0,0017 VE 0,0033 VE 0,0011 VE 0,0022 VE 0,0067 VE 0,005 VE 0,0017 VE

Mastgänse	0,0067 VE	Mastgänse	0,0067 VE
Kaninchen		Kaninchen	
Mastkaninchen	0,0025 VE	Mastkaninchen	0,0025 VE
Rindvieh		Rindvieh	
Masttiere (Mastdauer 1 Jahr und mehr)	1 VE	Masttiere (Mastdauer 1 Jahr und mehr)	1 VE
Schweine		Schweine	
Leichte Ferkel (bis etwa 12 kg)	0,01 VE	Leichte Ferkel (bis etwa 12 kg)	0,01 VE
Ferkel (über etwa 12 bis etwa 20 kg)	0,02 VE	Ferkel (über etwa 12 bis etwa 20 kg)	0,02 VE
Schwere Ferkel und leichte Läufer (über etwa 20 bis etwa 30 kg)	0,04 VE	Schwere Ferkel und leichte Läufer (über etwa 20 bis etwa 30 kg)	0,04 VE
Läufer (über etwa 30 bis etwa 45 kg)	0,06 VE	Läufer (über etwa 30 bis etwa 45 kg)	0,06 VE
Schwere Läufer (über etwa 45 bis etwa 60 kg)	0,08 VE	Schwere Läufer (über etwa 45 bis etwa 60 kg)	0,08 VE
Mastschweine	0,16 VE	Mastschweine	0,16 VE
Jungzuchtschweine bis etwa 90 kg	0,12 VE	Jungzuchtschweine bis etwa 90 kg	0,12 VE
		Rinder	
		Kühe und Rinder über 2 Jahre	1,20 GV
		Weibliches Jungvieh 1 – 2 Jahre	0,60 GV
		Mastrinder 1 – 2 Jahre	0,70 GV
		Kälber und Jungvieh bis 1 Jahr	0,30 GV
		Mastkälber	0,30 GV
		Schafe	
		Schafe über 1 Jahre	0,10 GV
		Schafe unter 1 Jahr	0,05 GV
		Bock	0,20 GV
		Pferde	
		Fohlen unter 6 Monate und Ponys	0,50 GV
		Pferde 6 Monate bis 1 Jahr	0,70 GV
		Pferde über 1 Jahr	1,00 GV
		Schweine	
		Mastschweine (20 – 110 kg)	0,13 GV
		Mastschweine (25 – 115 kg)	0,14 GV
		Zuchtsauen ohne Ferkel, Eber (150 kg)	0,30 GV
		Zuchtsauen mit Ferkeln (Ferkel 1,4 – 9 kg)	0,40 GV
		Zuchtsauen mit Ferkeln (Ferkel 1,4 – 13,6 kg)	0,45 GV
		Jungsauenaufzucht (30 – 90 kg)	0,12 GV
		Aufzuchtferkel (6/8 – 15 kg)	0,02 GV
		Aufzuchtferkel (6/8 – 25 kg)	0,03 GV
		Aufzuchtferkel (13 – 28 kg)	0,04 GV
		Geflügel	
		Legehennen	0,0034 GV
		Junghennen	0,0014 GV
		Masthähnchen	0,0015 GV
		Pekingentenaufzucht	0,0013 GV
		Pekingentenmast	0,0038 GV
		Flugentenaufzucht	0,0012 GV
		Flugentenmast	0,0050 GV
		Truthühneraufzucht	0,0022 GV
		Truthühnermast, Hennen	0,0125 GV
		Truthühnermast, Hähne	0,0222 GV

